



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung vom 04.06. bis 06.06.2024 – Auszug aus Drucksache 19/2479 –

Frage Nummer 11 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Andreas
Birzele**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ist es nach Kenntnis der Staatsregierung zulässig, dass ein Eisenbahnverkehrsunternehmen im bayerischen Regional- und S-Bahnverkehr ein Hausverbot gegen eine ganze Personengruppe ausspricht, wie beispielsweise gegen Fans eines bestimmten Fußballvereins, rechtfertigt die Durchsetzung der Beförderungsbedingungen die Mithaftung unbeteiligter Fahrgäste, beispielsweise dadurch, dass sich die Weiterfahrt eines Zuges massiv verzögert und ist es möglich, dass sich der Ausschluss von der Beförderung über mehr als eine Fahrt hinweg erstreckt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) können Reisende mit Rückgriff auf ihr Hausrecht bei Verstößen gegen die Beförderungsbedingungen oder die Hausordnung von der Beförderung ausschließen, selbst wenn diese einen gültigen Fahrschein vorweisen können. Das Hausverbot des EVU kann grundsätzlich auch gegen mehrere Personen oder eine Personengruppe ausgesprochen werden. Solche Entscheidungen dürfen allerdings nicht willkürlich erfolgen und müssen auf Tatsachen gestützt werden sowie verhältnismäßig sein. Der Ausschluss von der Beförderung kann sich auch über mehr als eine Fahrt erstrecken, wenn dies zum Schutz der Rechtsgüter des EVU und seiner Mitarbeiterschaft erforderlich ist.

Wenn sich durch die Durchsetzung der Beförderungsbedingungen die Weiterfahrt verzögert, müssen dies die unbeteiligten Fahrgäste hinnehmen. Sie können jedoch ihre Fahrgastrechte bei Verspätungen geltend machen.